

AMTS- UND INFORMATIONSBLETT



21. Jahrgang • 5. Ausgabe • 13. Dezember 2015

Grußwort des Zweckverbandsvorsitzenden

Liebe Bürgerinnen und Bürger, verehrte Geschäftspartner und werte Kundschaft des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla!

Es neigt sich wieder einmal ein sehr spannendes und erfolgreiches Geschäftsjahr für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, den Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla, dem Ende zu.

Sie alle haben dazu beigetragen, dass der Verband im letzten Jahr wieder eine positive Bilanz schreiben konnte. Gemeinsam wurde viel zur Entlastung der Kreise und Umsetzung des Satzungsauftrages erreicht. Es wurde eine Fülle von gesetzlichen Vorgaben, Richtlinien und Anordnungen berücksichtigt und durchgeführt.

Unser Dank gilt allen Beteiligten für das gute Zusammenwirken sowie für die positive Resonanz, die von einem Großteil der Bürgerschaft im ZASO-Gebiet der konzeptionellen Arbeit des ZASO gezollt wird.

Im nächsten Jahr hoffe ich mit Ihrer Unterstützung das Boot ZASO weiterhin auf gutem Kurs steuern zu können. Ich baue auf ein gutes Miteinander und ein zielorientiertes gemeinsames Wirken.

Für die bevorstehenden Feiertage wünsche ich Ihnen und Ihren Familien besinnliche und erholsame Stunden, ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in ein erfolgreiches und gesundes 2016! Danke für 2015.

Michael Modde



Achtung! Ab 2016 neue Hausmüllmarken und ZASO-Abfallsäcke! Lesen Sie mehr auf Seite 12.

ZASO-Service

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle des ZASO in Pößneck, Wohlfarthstraße 7

Mo-Mi 09.00 - 11.30 Uhr / 13.00 - 15.00 Uhr
Do 09.00 - 11.30 Uhr / 13.00 - 18.00 Uhr
Fr 09.00 - 11.30 Uhr

Öffnungszeiten des Abfallbehandlungszentrums Wiewärthe in Pößneck, Jenaer Straße 49

Mo 08.30 - 18.00 Uhr
Di-Do 08.30 - 16.30 Uhr
Fr 08.30 - 17.00 Uhr
(freitags für private Kleinanlieferer bis 18.00 Uhr)

Rufnummern:

Geschäftsstelle:

Zentrale: (0 36 47) 44 17-0
Abfallberatung: (0 36 47) 44 1717, -22
Fax: (0 36 47) 44 17 44
E-Mail: zaso.info@t-online.de

Abfallbehandlungszentrum:

Wiewärthe (0 36 47) 43 13 90

Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe, Grünabfallannahmeplätze, Schadstoffannahmestelle und Übergabestellen finden Sie im Abfallterminheft und auf unserer **Homepage: www.zaso-online.de**



Den
„Flohmarkt“
finden Sie
auf unserer
Homepage.

Inhalt - Titel:			
Grußwort des Zweckverbandsvorsitzenden		Geänderte Öffnungszeiten von Geschäftsstelle und Wertstoffhöfen zu den Weihnachtsfeiertagen	Seite 14
Inhalt - Amtlicher Teil:		Bitte Feiertagsregelungen beachten!	Seite 14
Beschlüsse der 137. ZV-Versammlung/ des 55. Werkausschusses der TVS	Seite 02	Abfuhrtermine 2016 für Hausmüll und Gelben Sack	Seite 14
Beschlüsse der 138. ZV-Versammlung/ des 56. Werkausschusses der TVS	Seite 03	Berichtigung von Abfuhrterminen	Seite 15
Beschlüsse der 139. ZV-Versammlung/ des 56. Werkausschusses der TVS	Seite 03	Zahlungserinnerung	Seite 15
Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des ZASO	Seite 04	Abfallkalender 2016	Seite 15
Achtung! Neue Banderolen und Quartalsmarken ab 1. Januar 2016!	Seite 12	Inhalt - Nichtamtlicher Teil:	
Jahresabschluss 2014 des ZASO	Seite 12	Entwicklung der Abfallgebühren	Seite 16
Jahresabschluss 2014 der TVS	Seite 13	Besuch aus Ecuador	Seite 17
		Dank an die Müllwerker und Geschäftspartner	Seite 19
		Kinderecke	Seite 20

Amtlicher Teil

Beschlüsse

der 137. ZV-Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla und des 55. Werkausschusses der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza vom 14. September 2015

Beschluss-Nr. 28/2015

Die Verbandsversammlung beschließt die Vergabe/Zuschlagserteilung für die Leistung: „Errichtung und Betrieb eines Wertstoffhofes auf einem geeigneten Gelände in Schleiz oder näherer Umgebung inklusive Übergabestelle für Elektro- und Elektronik(alt)geräte, Grünabfallannahme und Verwertung sowie z. T. Transport der Abfälle zu den jeweiligen Entsorgungseinrichtungen“ an die Firma Becker Umweltdienste GmbH, Sandstraße 116 in 09114 Chemnitz.

Beschluss-Nr. 29/2015:

Die Verbandsversammlung beschließt die Vergabe/Zuschlagserteilung für die Leistung: „Errichtung und Betrieb eines Wertstoffhofes auf einem geeigneten Gelände in Schmiedefeld oder näherer Umgebung sowie z. T. Transport der Abfälle zu den jeweiligen Entsorgungseinrichtungen“ an die Firma Städtereinigung Rudolf Ernst & Co. GmbH, OT Kirchhasel, Altsaale 10 in 07407 Uhlstädt-Kirchhasel.

Beschluss-Nr. 30/2015:

Die Verbandsversammlung beschließt die Vergabe/Zuschlagserteilung für die Leistung: „Errichtung und Betrieb eines Wertstoffhofes auf einem geeigneten Gelände in Bad Lobenstein oder näherer Umgebung sowie z. T. Transport der Abfälle zu den jeweiligen Entsorgungseinrichtungen“ an die Firma Becker Umweltdienste GmbH, Sandstraße 116 in 09114 Chemnitz.

Beschluss-Nr. 31/2015:

Die Verbandsversammlung beschließt die Vergabe/Zuschlags-

erteilung für die Leistung: „Errichtung und Betrieb eines Wertstoffhofes auf einem geeigneten Gelände in Rudolstadt inklusive Übergabestelle für Elektro- und Elektronik(alt)geräte sowie z. T. Transport der Abfälle zu den jeweiligen Entsorgungseinrichtungen“ an die Firma Städtereinigung Rudolf Ernst & Co. GmbH, OT Kirchhasel, Altsaale 10 in 07407 Uhlstädt-Kirchhasel.

Beschluss-Nr. 32/2015:

Die Verbandsversammlung beschließt die Vergabe/Zuschlagserteilung für die Leistung: „Kontrollierte Annahme von Grünabfällen aus privaten Haushalten des ZASO, auf einem Platz in Rudolstadt oder näherer Umgebung sowie deren ordnungsgemäße Verwertung“ an die Firma Agrargenossenschaft Catharinau e.G., Untercatharinau 40b in 07407 Uhlstädt-Kirchhasel.

Beschluss-Nr. 33/2015:

Die Verbandsversammlung beschließt die Vergabe/Zuschlagserteilung für die Leistung: „Errichtung und Betrieb eines Wertstoffhofes auf einem geeigneten Gelände in Neustadt an der Orla oder näherer Umgebung inklusive Übergabestelle für Elektro- und Elektronik(alt)geräte, Grünabfallannahme und Verwertung sowie z. T. Transport der Abfälle zu den jeweiligen Entsorgungseinrichtungen“ an die Firma UMTECH Entsorgungsgesellschaft mbH, Donaliesstraße 17 in 06712 Zeitz.

Beschluss-Nr. 34/2015:

Die Zweckverbandversammlung beauftragt die Geschäftsstelle die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung der Planung, des Genehmigungsverfahrens und des Weiterbetriebes des

1. und 2. Dichtungsabschnittes der Deponie Wiewärthe bis zur Restverfüllung mit einer optimierten Deponiekubatur einzuleiten und umzusetzen.

Die Zweckverbandsversammlung wird über die Ablenkung des Kesselstaubes der TVS (eine von der Kesselasche getrennte Erfassung der Kesselstäube in der TVS) in einer der nächsten ZV-Versammlungen entscheiden, nachdem mit den Betroffenen Gespräche geführt wurden.

Beschluss-Nr. 35/2015:

Die Verbandsversammlung beschließt die Aufhebung der Haushaltssperre zur Verpflichtungsermächtigung 2015 bis 2017 zur Deponie mit Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe in einer Gesamthöhe von 3.920.000 € Beschluss-Nr.: 45/2013 vom 25. November 2015.

Beschlüsse

der 138. ZV-Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla und des 56. Werkausschusses der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza vom 6. Oktober 2015

Beschluss-Nr. 36/2015:

Die Verbandsversammlung überträgt die Zuständigkeit zur Vergabe/Zuschlagserteilung für die Leistung: „Metallabscheidung im ABZ Wiewärthe; Los 1 Tiefbau, Entwässerungs- und Befestigungsarbeiten“ an den Zweckverbandsvorsitzenden Herrn Modde.

Beschluss-Nr. 37/2015:

Die Zweckverbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) für das Jahr 2014 fest. Das Jahresergebnis beträgt 241.812,48 €.

Die Verbandsversammlung beschließt den Jahresgewinn 2014 wie folgt zu verwenden:

Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2014 in Höhe von 241.812,48 € sowie die Entnahme der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von 83.500,00 € werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss-Nr. 38/2015:

Die ZV-Versammlung erteilt dem ZV-Vorsitzenden und dem Geschäftsleiter des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) für das Geschäftsjahr 2014 die Entlastung.

Beschluss-Nr. 39/2015:

Die Zweckverbandsversammlung stellt den Jahresabschluss der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza für das Jahr 2014 fest. Das Jahresergebnis beträgt 76.100,00 €.

Die Verbandsversammlung beschließt den Jahresgewinn 2014 wie folgt zu verwenden:

Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2014 in Höhe von 76.100,00 € wird in die zweckgebundene Rücklage eingestellt.

Beschluss-Nr. 40/2015:

Die ZV-Versammlung beschließt die Haushaltsatzung des ZASO mit den Wirtschaftsplänen des ZASO und des Eigenbetriebes TVS für das Wirtschaftsjahr 2016 mit folgender Festlegung:

Die Entscheidung zur Eingehung der Verpflichtungsermächtigung 2016 zur Errichtung einer Photovoltaikanlage (Sperrvermerk dieser Position im Investitionsplan 2016) bleibt der Zweckverbandsversammlung vorbehalten.

Beschluss-Nr. 41/2015:

Die ZV-Versammlung beschließt die Finanzpläne des ZASO und des Eigenbetriebes TVS 2015 bis 2019 für das Wirtschaftsjahr 2016.

Beschluss-Nr. 42/2015:

Die ZV-Versammlung beschließt die 1. Nachtragshaushaltsatzung 2015 mit dem 1. Nachtragswirtschaftsplan des ZASO für das Wirtschaftsjahr 2015.

Beschluss-Nr. 43/2015:

Die ZV-Versammlung beschließt den Finanzplan 2014 bis 2018 mit dem Investitionsplan des ZASO zum 1. Nachtragswirtschaftsplan 2015.

Beschlüsse

der 139. ZV-Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla und des 56. Werkausschusses der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza vom 23. November 2015

Beschluss-Nr. 45/2015:

Die ZV-Versammlung stimmt der Gebührenkalkulation 2016 bis 2018 zu.

Beschluss-Nr. 46/2015:

Die ZV-Versammlung beschließt die Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla – Abfallgebührensatzung.

Beschluss-Nr. 47/2015:

Die Verbandsversammlung beschließt die Vergabe/Zuschlagserteilung für die Leistung: „Betrieb eines Wertstoffhofes in Saalfeld inklusive Übergabestelle für Elektro- und Elektronik(alt)geräte, Grünabfallannahme und -verwertung sowie Transport von Abfällen zu den jeweiligen Entsorgungseinrichtungen“ an die Fir-

ma Städtereinigung Rudolf Ernst & Co. GmbH, OT Kirchhasel, Altsaale 10 in 07407 Uhlstädt-Kirchhasel.

Beschluss-Nr. 48/2015:

Die Verbandsversammlung überträgt die Zuständigkeit zur Vergabe/Zuschlagserteilung für die Leistung: „Metallabscheidung im ABZ Wiewärthe; Los 3 Maschinenteknik“ an den Zweckverbandsvorsitzenden Herrn Modde.

Beschluss-Nr. 49/2015:

Die Verbandsversammlung stimmt der Aussetzung des Vollzuges des Beschlusses mit der B-Nr.: 21/2013 vom 24. Juni 2013 bzgl. des Sperrens der Zufahrtstraße für den öffentlichen Verkehr bis zur Entscheidung der Stadt Pößneck zur Übernahme in ihre Baulast zu. Die Aussetzung des Beschlusses endet spätestens zum 31. März 2016.

Nachstehende Fassung der am 23. November 2015 beschlossenen Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (Abfallgebührensatzung) wurde mit Schreiben vom 24. November 2015 dem Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Mit Schreiben vom 27. November 2015 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar den Eingang der Satzung bestätigt und gleichzeitig die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale - Orla (Abfallgebührensatzung)

Artikel 1

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (im folgenden Zweckverband genannt) hat auf folgender Grundlage die Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

- der § 2, § 10 sowie § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82);
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 – in Kraft getreten zum 1. Juni 2012 (BGBl. I Nr. 10 S. 212); zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324);
- des § 4 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267);
- der §§ 20, 22 und 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetze vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194);
- der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla über die Vermeidung, Verwertung, Behandlung und schadlose Beseitigung von Abfällen des Entsorgungsgebietes (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis), im Weiteren Abfallwirtschaftssatzung genannt, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Grundsatz

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla erhebt zur Deckung seiner Kosten Gebühren für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Die Festgebühr und die Grundgebühr im Sinne dieser Satzung werden unabhängig vom Maß der Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen erhoben.
- (2) Von privaten Haushaltungen erhebt der Zweckverband eine Festgebühr in der folgende Leistungen enthalten sind:
 - die Vorhaltekosten der Erfassung (u. a. Transport), Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle (Hausmüll);
 - die Erfassung (u. a. Transport), Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Sperrmüll;
 - die Erfassung (u. a. Transport) und Verwertung von Altpapier/Altpappe (Zeitungen/Broschüren und Papier/Pappe, die von den dualen Systemen nicht gesammelt werden);
 - die Erfassung (u. a. Transport) und Verwertung/Beseitigung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen);
 - die Erfassung (u. a. Transport) und Verwertung von Schrott;
 - die Erfassung (u. a. Transport) von Elektro- und Elektronikaltgeräten;
 - die Erfassung (u. a. Transport) und Verwertung von Grünabfällen;
 - die Einrichtung und Betreibung von Wertstoffhöfen und Übergabestellen;
 - die Verwaltungsleistungen, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Von anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen, öffentliche und private Einrichtungen und freiberuflich Tätige) erhebt der Zweckverband eine Grundgebühr.

In der Grundgebühr für die anderen Herkunftsbereiche als private Haushaltungen sind folgende Leistungen enthalten:

- die Vorhaltekosten der Erfassung (u. a. Transport), Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle);

- die Erfassung (u. a. Transport), Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Sperrmüll;
 - die Erfassung (u. a. Transport) und Verwertung von Altpapier/Altpappe (Zeitungen/ Broschüren und Papier/Pappe, die von den dualen Systemen nicht gesammelt werden);
 - die Erfassung (u. a. Transport) und Verwertung/Beseitigung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen), in der Summe nicht mehr als 500 kg pro Abfallerzeuger und Kalenderjahr;
 - die Erfassung (u. a. Transport) von Elektro- und Elektronikgeräten;
 - die Verwaltungsleistungen, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Die Leistungsgebühr beinhaltet die variablen Kosten für die Erfassung (u. a. Transport), Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle (Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) über die laut Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke.
- (5) Die Gebühr bei Selbstanlieferung von Abfällen im Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe Pößneck (ABZ) beinhaltet die Kosten für die Behandlung/Verwertung/Beseitigung der angelieferten Abfälle.
- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von Altfenstern/Alttüren beinhaltet die Kosten für deren Einsammlung und Verwertung/Beseitigung.
- (7) Die Gebühr für die Nutzung der Wägeeinrichtung im ABZ (Fremdwägung) beinhaltet neben den Kosten für die Nutzung der Waage auch die, für die Erstellung eines Wiegescheines.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla benutzt.
- (2) Gebührensschuldner der Festgebühr nach § 2 (2) für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind die Haushalte. Als Haushalt im Sinne dieser Satzung gelten die aufgrund von Miet-, Pacht- oder sonstigen schuldrechtlichen Verträgen Berechtigten oder die aufgrund Eigentums- oder anderer dinglicher Rechte zur tatsächlichen Nutzung des Grundstücks Berechtigten, die allein oder gemeinsam mit anderen Personen eine selbständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnung mit eingerichteter Küche oder Kochnische auf dem Grundstück nutzen.
- (3) Gebührensschuldner der Grundgebühr nach § 2 (3) für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind die Inhaber von Gewerbebetrieben und Unternehmen, freiberuflich Tätige und sonstige öffentliche oder private Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung.
- (4) Gebührensschuldner der Leistungsgebühr für die Entsorgung der Abfälle in Abfallbehältern und Abfallsäcken sind die im Abs. 2 und 3 genannten Personen und Einrichtungen.
- (5) Gebührensschuldner der Gebühr bei der Selbstanlieferung von Abfällen im ABZ sind die Anlieferer bzw. Abfallerzeuger.
- (6) Gebührensschuldner der Gebühr für die Einsammlung und Entsorgung von Altfenstern und -türen sind die im Abs. 2 und 3 genannten Personen und Einrichtungen.
- (7) Gebührensschuldner der Gebühr für die Fremdwägung ist der Nutzer der Wägeeinrichtung im ABZ.
- (8) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (9) Die Gebührensschuldner aus privaten Haushalten haben gegenüber dem Zweckverband gemäß § 10 der Abfallwirtschaftssatzung, der Auskunftspflicht und Nachweispflicht nachzukommen, die erforderlichen Angaben zur Bemessung zu erteilen und ihm jede Veränderung innerhalb von vier Wochen schriftlich anzuzeigen.
Die Änderungen werden am 1. Tag des Folgemonates des geänderten Tatbestandes wirksam.
- (10) Gebührensschuldner aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen haben gegenüber dem Zweckverband gemäß § 10 der Abfallwirtschaftssatzung, der Auskunftspflicht und Nachweispflicht nachzukommen, die erforderlichen Angaben zur Bemessung zu erteilen und jede Veränderung innerhalb von vier Wochen schriftlich anzuzeigen. Werden die Angaben nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, erfolgt die erstmalige Veranlagung nach Erfahrungswerten der jeweiligen Branche durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla. Für die Berücksichtigung späterer Änderungen von Einwohnergleichwerten gilt § 6 Abs. 1 Satz 4. Die Änderungen werden am 1. Tag des Folgemonates des geänderten Tatbestandes wirksam.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Festgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist die Zahl der in einem Haushalt lebenden Personen, die mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf einem Grundstück innerhalb des Einzugsgebietes des Zweckverbandes (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis) gemeldet sind.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Grundgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind die im Folgenden genannten Einwohnergleichwerte (EWG). Die Berechnung der Gebühren

erfolgt in auf zwei Stellen nach dem Komma berechneten Bruchteilen der EWG.

1. Industrie, Handwerk und sonstige Gewerbebetriebe
3 Beschäftigte 1 EWG
 2. Geldinstitute, Verwaltungen, Handelseinrichtungen, Märkte, Tankstellen, Arztpraxen, freiberuflich Tätige mit Publikumsverkehr
3 Beschäftigte 1 EWG
 3. Hotels, Pensionen, Gasthöfe mit Fremdenzimmer u. a. Beherbergungsbetriebe -
je 10 Betten Kapazität 1 EWG
und je 2 Beschäftigte 1 EWG
 4. Schulen, Horte (Schüler, Lehrer, Angestellte)
pro 10 Personen 1 EWG
 5. Kindergärten, Kinderkrippen (Kinder, Erzieher, Angestellte)
pro 15 Personen 1 EWG
 6. Krankenhäuser, Sanatorien, Alten-, Kinder-, Jugend- und Studentenwohnheime
3 Betten Kapazität 1 EWG
und 3 Beschäftigte 1 EWG
 7. land- u. forstwirtschaftliche Betriebe, Baubetriebe u. sonst. Betriebe mit ganzjährig wechselnden Einsatzorten (Veranlagung der Beschäftigten mit überwiegendem Aufenthalt in festen Arbeitsorten im ZASO-Gebiet)
3 Beschäftigte 1 EWG
 8. Vereine (auch gemeinnützige) mit hauptamtlicher Geschäftsstelle, Parteibüros, Kirchenverwaltungen
3 Beschäftigte 1 EWG
 9. saisonale Freizeiteinrichtungen (auch als nachgeordnete Einrichtung der Verwaltung)
2 Beschäftigte 1 EWG
 10. ganzjährige Freizeiteinrichtungen (auch als nachgeordnete Einrichtung der Verwaltung)
1 Beschäftigter 1 EWG
 11. Campingplätze, gewerblich betriebene Bungalowsiedlungen
6 Stellplätze 1 EWG
und 3 Beschäftigte 1 EWG
 12. Gaststätten, Restaurants, Imbisse, Kantinen (ohne Übernachtung)
2 Beschäftigte 1 EWG
 13. andere nicht aufgeführte Betriebe und Einrichtungen
3 Beschäftigte 1 EWG
- (3) Die Leistungsgebühr bestimmt sich nach dem Fassungsvermögen und der Anzahl der Abfahren der entsprechend § 13 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Abfallbehälter und -säcke.
- (4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen am ABZ bestimmt sich die Benutzungsgebühr nach deren Art, Masse und Beschaffenheit.
- (5) Bei Betriebsstörungen der Wägeeinrichtungen bzw. bei Unterschreiten des Teilungswertes wird die Gebühr auf der Grundlage des geschätzten Volumens erhoben.
- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von Altfenstern/Alttüren bestimmt sich nach der Anzahl der zu entsorgenden Altfenster/Alttüren.
- (7) Die Gebühr für die Fremdwägung bestimmt sich nach der Anzahl der erfolgten Wägungen.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Festgebühr für private Haushalte beträgt pro Quartal:

1-Personenhaushalt	11,37 €
2-Personenhaushalt	19,65 €
3-Personenhaushalt	27,93 €
4-Personenhaushalt	36,21 €
5-Personenhaushalt	44,52 €
mehr als 5 Personen zusätzlich pro Person	8,28 €

(2) Die Grundgebühr für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen beträgt pro Quartal:

1 Einwohnergleichwert	8,64 €
2 Einwohnergleichwerte	14,22 €
3 Einwohnergleichwerte	19,77 €
4 Einwohnergleichwerte	25,32 €
5 Einwohnergleichwerte	30,90 €
mehr als 5 Einwohnergleichwerte zusätzlich pro EWG	5,55 €

(3) Die Gebührenschuldner, die ihre Quartalsgebühren nach Abs. 1 und 2 für das gesamte Kalenderjahr in der Summe als Einmalzahlung zum Fälligkeitstermin der 1. Quartalszahlung zahlen, erhalten hierfür eine Erstattung für reduzierten Verwaltungsaufwand von 2 %. Gleiches gilt für die Abbuchungsaufträge, bei denen die Variante „Einmalzahlung“ gewählt wurde. Bei Änderungen der Veranlagung, deren Antragstellung nach Versand des Erstbescheides erfolgt, entfällt die Erstattung, ebenso bei Erstveranlagung nach Ablauf des 1. Quartals.

	Einmalzahlung € 2 % ermäßigt)
1- Personenhaushalt	44,57 €
2- Personenhaushalt	77,03 €
3- Personenhaushalt	109,49 €
4- Personenhaushalt	141,94 €
5- Personenhaushalt	174,52 €
mehr als 5 Personen zusätzlich pro Person	32,46 €
pro 1 Einwohnergleichwert	33,87 €
pro 2 Einwohnergleichwerte	55,74 €
pro 3 Einwohnergleichwerte	77,50 €
pro 4 Einwohnergleichwerte	99,25 €
pro 5 Einwohnergleichwerte	121,13 €
mehr als 5 Einwohnergleichwerte zusätzlich pro EWG	21,76 €

(4) Leistungsgebühren:

Nur die 1.100 l Behälter können wöchentlich geleert werden, alle anderen Abfallbehälter/Abfallsäcke werden mit 14-täglichem Abfuhrhythmus geleert.

Von den privaten Haushalten als auch anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Gebühren pro Abfuhr erhoben:

Abfallbehälter mit 60 l und 80 l Füllraum	pro Abfuhr:	2,42 €
Abfallbehälter mit 120 l Füllraum	pro Abfuhr:	3,33 €
Abfallbehälter mit 240 l Füllraum	pro Abfuhr:	6,33 €
Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	pro Abfuhr:	28,38 €
Abfallsäcke	pro Abfallsack	2,20 €

Alternativ können Quartalsgebühren für nachfolgende Abfallbehältergrößen als Quartalsaufkleber bei 14-täglichem Abfuhrhythmus erhoben werden:

Abfallbehälter mit 60 l und 80 l Füllraum	pro Quartal:	15,73 €
Abfallbehälter mit 120 l Füllraum	pro Quartal:	21,65 €
Abfallbehälter mit 240 l Füllraum	pro Quartal:	41,15 €
Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	pro Quartal:	184,50 €

Weiterhin können Quartalsgebühren als Quartalsaufkleber bei wöchentlichem Abfuhrhythmus erhoben werden für:

Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	pro Quartal:	369,00 €
-------------------------------------	--------------	----------

Darüber hinaus können Jahresgebühren für Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum erhoben werden:

Jahresaufklebemarke mit wöchentlichem Abfuhrhythmus:	1.476,00 €
Jahresaufklebemarke mit 14-täglichem Abfuhrhythmus:	738,00 €

(5) Mietkosten bzw. Kosten für die Bereitstellung der Behälter sind privatrechtlich zu vereinbaren.

(6) Die bei der Selbstanlieferung von Abfällen am ABZ geltenden Gebühren für Stoffgruppen sind in der Anlage 1 enthalten. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Gebühren bestimmen sich nach den aufgeführten Entsorgungswegen. Diese setzen die Benutzung der vorhandenen Anlagen (wie die Müllumladestation, die Mechanisch-Biologische-Restabfallbehandlung, die Deponie und die Umschlagplätze) voraus. Der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla behält sich vor, die nach dem Europäischen Abfallverzeichnis festzustellende Ab-

fallart und damit die zutreffende Gebühr zu bestimmen.

Die Gebührenliste der für den Zweckverband zugelassenen Abfälle nach dem Europäischen Abfallverzeichnis incl. der Umrechnungsfaktoren zum Volumentarif liegt an der Waage des ABZ aus.

- (7) Werden Abfälle unterschiedlicher Abfallarten vermischt angeliefert, so wird für die Berechnung der Gebühr die enthaltene Abfallart mit der höchsten Gebühr zugrunde gelegt, wenn ihr Anteil nicht als geringfügig (weniger als 10%) einzuschätzen ist.

Bei Streitigkeiten (z. B. wegen Vermischung verschiedener Abfallarten oder falscher Deklaration) kann die Annahme am ABZ verweigert werden, bis eine Klärung erfolgt.

- (8) Die Entsorgungsgebühr für ein Altfenster oder eine Alttür beträgt 2,50 €
Diese müssen im Rahmen des Sammelsystems auf Abruf zur Entsorgung bereitgestellt werden und pro Stück mit je einem Aufkleber versehen werden.
- (9) Für die Nutzung der Wägeeinrichtung im ABZ durch private Personen sowie private oder gewerbliche Einrichtungen/Personen (Fremdwägung) wird eine Gebühr in Höhe von 5,10 € pro Wägung erhoben.

§ 6

Entstehung und Ende der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum für die Festgebühr nach § 5 Abs. 1 und der Grundgebühr nach § 5 Abs. 2 ist das Kalendervierteljahr und für die Festgebühr und die Grundgebühr nach § 5 Abs. 3 das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld der Festgebühr und der Grundgebühr entsteht erstmals am 1. Tag des auf den Beginn der Möglichkeit der Inanspruchnahme - bei gleichzeitiger Überlassungspflicht nach § 8 der Abfallwirtschaftssatzung - folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalendervierteljahres.
Die Gebührenschuld erlischt zum Ende des Monats, in dem die Möglichkeit der Inanspruchnahme bei gleichzeitigem Wegfall der Überlassungspflicht entfällt.

Änderungen der Einwohnergleichwerte oder sonstiger, die Gebührenschuld beeinflussender Umstände (wie z. B. Zuzug, Wegzug, Geburt, Todesfall und der Einwohnergleichwerte) werden bei der Gebührenveranlagung ab dem 1. Tag des Monats, der der Änderung folgt, berücksichtigt.

- (3) Die Gebührenschuld der Leistungsgebühr sowie der Gebühr für die Entsorgung von Altfenstern und Alttüren entsteht mit dem Erwerb der jeweiligen Banderolen, Abfallsäcke oder Aufklebemarken.
Im Gegensatz dazu entsteht die Gebührenschuld der Leistungsgebühr für Jahresaufklebemarken (1.100 l - Abfallbehälter) für die Fälle, in denen die Marken erst im Laufe des Kalenderjahres für den Restteil des Jahres erworben werden oder ein Wechsel des Abfuhrhythmus erfolgt, am 1. Tag, des auf den Antrag folgenden Monats und gilt für den Rest des Kalenderjahres. Die Gebühr wird anteilig entsprechend der Gebührenschuldhöhe erhoben.
Bei Abmeldungen von Abfallbehältern mit Jahresaufklebern endet die Gebührenschuld am Ende des Monats, in dem die Abmeldung erfolgte.
Der Wechsel des Abfuhrhythmus und der Behältergrößen ist möglich.
- (4) Die Gültigkeit der Banderolen, der Aufkleber für Altfenster und Alttüren sowie der Abfallsäcke kann gemäß öffentlich bekannt gemachtem Widerruf durch den Zweckverband beendet werden.
- (5) Bei Selbstanlieferung von Abfällen entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung dieser Abfälle im ABZ.
- (6) Die Gebührenschuld der Gebühr für Fremdwägungen entsteht mit Benutzung der Wägeeinrichtung im ABZ.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Festsetzung der Festgebühr und der Grundgebühr erfolgt über Gebührenbescheide durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla.
Die Festgebühr nach § 5 Abs. 1 und die Grundgebühr nach § 5 Abs. 2 (Quartalsgebühren) wird für das 1. Quartal einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides und für das 2. - 4. Quartal jeweils zum 30.06., 30.09. und 31.12. fällig.
Die Festgebühr und die Grundgebühr nach § 5 Abs. 3 (Jahresgebühren) werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Leistungsgebühr sowie die Gebühr für die Entsorgung von Altfenstern und Alttüren werden mit dem Erwerb der Banderolen, der Abfallsäcke, der Quartalsaufklebemarken sowie der Aufklebemarken für Altfenster und Alttüren fällig.
Die Leistungsgebühr für die Entsorgung der 1.100 l Abfallbehälter mit Jahresaufkleber nach § 5 Abs. 4 wird in vier Beträgen (für das 1. Quartal einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides und für das 2. - 4. Quartal jeweils zum 30.06., 30.09. und 31.12.) fällig.
Wird die Leistungsgebühr als Einmalzahlung entrichtet, ist sie einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Bei Selbstanlieferung im ABZ wird die Gebühr mit Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei Kleinanlieferungen und Anlieferern mit Liquiditätsproblemen wird der Bescheid sofort ausgefertigt, bekannt gegeben und die Gebühr mit der Bekanntgabe fällig.

(4) Die Gebühr für die Nutzung der Wägeeinrichtung im ABZ wird sofort mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8

Gebührenbefreiungs-, -reduzierungs- und Versagungsregelungen

- (1) Wenn die Abfallentsorgung von Personen eines Haushaltes im zeitlichen Zusammenhang von mindestens drei Monaten (z. B. aufgrund von Krankenhaus- oder Kuraufenthalt) nicht in Anspruch genommen und dies schriftlich mit entsprechenden Nachweisen belegt wird, kann eine anteilige Gebührenbefreiung erfolgen.
- (2) Die Haushaltsangehörigen, die außerhalb des Zweckverbandsgebietes mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind und sich überwiegend dort aufhalten, können auf schriftlichen Antrag mit entsprechendem Nachweis von der Grundgebühr befreit werden.
- (3) Versagungsregelung: Fallen Abfallentsorgungsleistungen (Einsammeln und Transport) aus einem vom Zweckverband nicht zu vertretenden Grund aus, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (4) Für die Gebührenschuldner gemäß § 3 Abs. 3, die ihre Verwertungsabfälle nicht über die öffentliche Abfallentsorgung des ZASO verwerten lassen, sondern die ordnungsgemäße Verwertung in eigenen oder fremden Anlagen gemäß der Abfallwirtschaftssatzung nachweisen können, reduziert sich die Gebühr um den entsprechenden Kostenanteil.

§ 9

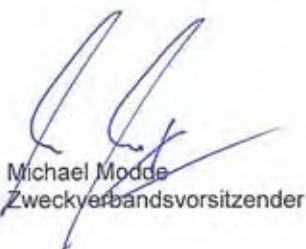
Datenschutzregelungen

Es gelten die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes und die betreffenden Regelungen des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes.

Artikel 2

Die Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale - Orla (Abfallgebührensatzung) tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft, damit tritt die Abfallgebührensatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27. März 2013 außer Kraft.

Pößneck, den 30. November 2015


Michael Modde
Zweckverbandsvorsitzender



Anlage 1

zum § 5 der Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (Abfallgebührensatzung)

Müllumladestation		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	82,93
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	82,93
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	82,93
03 03 08	Abfälle aus der Sortierung Papier und Pappe	82,93
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	82,93
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	82,93
07 02 13	Kunststoffabfälle	82,93
08 01 12	Farb- und Lackabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	82,93
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	82,93
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	82,93
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	82,93
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	82,93
15 01 03	Verpackungen aus Holz	82,93
15 01 05	Verbundverpackungen	82,93
15 01 06	gemischte Verpackungen	82,93
17 02 01	Holz	82,93
17 02 03	Kunststoff	82,93

17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	82,93
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	82,93
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	82,93
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (TS > 35%)	82,93
19 12 04	Kunststoff und Gummi	82,93
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	82,93
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	82,93
20 01 01	Papier und Pappe	82,93
20 01 11	Textilien	82,93
20 01 39	Kunststoffe	82,93
20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	82,93
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	82,93

Mechanisch-Biologische Restabfallbehandlung		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	82,93
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	82,93
19 08 02	Sandfangrückstände	82,93
20 03 02	Marktabfälle	82,93
20 03 03	Straßenkehrschutt (hoher organischer Anteil)	82,93
20 03 07	Sperrmüll ⁽²⁾	82,93

Deponie		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	34,79
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	34,79
03 03 09	Kalkschlammabfälle (TS > 35%)	34,79
06 03 14	Feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	34,79
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken- und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	34,79
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	34,79
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	34,79
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	34,79
10 09 03	Ofenschlacke	34,79
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	34,79
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	34,79
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	34,79
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	34,79
10 10 99	Abfälle a. n. g.	34,79
10 11 03	Glasfaserabfall	34,79
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	34,79
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	34,79
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	34,79
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	34,79
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 und 101310 fallen	34,79

Deponie		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
12 01 02	Eisenstaub und -teile	34,79
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	34,79
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	34,79
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	34,79
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	34,79
17 01 01	Beton	34,79

17 01 02	Ziegel	34,79
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	34,79
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (nur Beton)	34,79
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	34,79
17 02 02	Glas	34,79
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen (Straßenaufbruch)	34,79
17 05 04	Boden und Steine	34,79
17 05 08	Gleisschotter, mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	34,79
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	34,79
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	34,79
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	34,79
20 02 02	Boden und Steine	34,79
20 03 03	Straßenkehricht	34,79

Umschlagplatz		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	82,93
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische (Straßenaufbruch)	107,40
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	193,50
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält ⁽¹⁾	107,40
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe ⁽¹⁾	107,40
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	82,93

⁽¹⁾ - nur aus privaten Haushaltungen bis 1 m³ pro Anlieferung

⁽²⁾ - betrifft nicht die Anlieferungen von privaten Haushalten am Wertstoffhof

Für Abfälle mit Eignung für deponietechnische Zwecke können, wenn sie aus technologischen Gründen benötigt werden, vom Zweckverband gesonderte Annahmepreise festgelegt werden.

Bei einer Anlieferungsmenge unter 20 kg wird eine Pauschalgebühr von 2,00 € pro Anlieferung erhoben.

Unter Beachtung der jeweiligen Regelungen zur Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren, wird für sonstige, der Entsorgungspflicht unterliegenden Abfallarten, die in der Anlage 1 nicht gesondert aufgeführt sind, bei Anlieferung eine Gebühr in Höhe von 82,93 Euro pro Tonne erhoben.



Der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) informiert: Ab 1. Januar 2016 gelten im ZASO-Gebiet neue Hausmüllmarken und ZASO-Abfallsäcke

Infolge der neuen Gebührensatzung, die ab 1. Januar 2016 in Kraft tritt, gelten im ZASO-Gebiet neue Banderolen, Quartalsaufkleber und Müllsäcke. **Damit verlieren die bisherigen Marken und Säcke ab dem 1. Januar 2016 ihre Gültigkeit.**

Hausmülltonnen, die ab dem 1. Januar 2016 mit einer apricotfarbenen (bzw. türkisfarbene für 1.100 Liter-Rollcontainer) Banderole versehen sind, werden dann nicht mehr geleert! Graue und blaue Hausmüllsäcke mit schwarzem ZASO-Aufdruck werden ebenfalls nicht mehr entsorgt!

Die Aufklebemarken für Altfenster und -türen behalten weiterhin ihre Gültigkeit!

Ungültige Banderolen und ZASO-Hausmüllsäcke können bis zum 30. April 2016 in den Müllmarkenverkaufsstellen umgetauscht werden.

Bei Fragen stehen wir natürlich gern zur Verfügung!

Ab 1. Januar 2016 gelten folgende Abfallbehältergebühren:

	Müllmarke (Banderole) Gebühr pro Stück	Quartalsaufkleber Gebühr pro Stück
Hausmüllsack	2,20 €	---
Abfallbehälter 60/80 Liter	2,42 €	15,73 €
Abfallbehälter 120 Liter	3,33 €	21,65 €
Abfallbehälter 240 Liter	6,33 €	41,15 €
Abfallbehälter 1.100 Liter (Bobr)	28,38 €	184,50 € 14-tägliche Abfuhr 369,00 € wöchentliche Abfuhr

Jahresabschluss 2014 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) gemäß § 25 Abs. 4 ThürEBV

1. Die Zweckverbandsversammlung des ZASO hat mit Beschluss-Nr. 37/2015 vom 5. Oktober 2015 den Jahresabschluss 2014 wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme: = 27.248.879,65 €
Jahresgewinn lt. Gewinn- und Verlustrechnung: = 241.812,48 €

2. Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2014 in Höhe von 241.812,48 € sowie die Entnahme der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von 83.500,00 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfer PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Parsevalstraße 2, 99092 Erfurt) für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 lautet:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Geschäftsleiters des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 25 Abs. 2 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze

ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Erfurt, den 11. September 2015

PricewaterhouseCoopers, Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Siegel)

gez.
Rolf-Peter Stockmeyer
Wirtschaftsprüfer

gez.
ppa. Volkmar Hädrich
Wirtschaftsprüfer

4. Die Zweckverbandsversammlung des ZASO hat mit Beschluss-Nr. 50/2015 vom 5. Oktober 2015 dem Zweckverbandsvorsitzenden und dem Werkleiter der TVS (Eigenbetrieb des Zweckverbandes Abfallwirtschaft - ZASO -) für das Geschäftsjahr 2014 die Entlastung erteilt.
5. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Anhang liegen

in der Zeit **vom 14. Dezember 2015 bis 8. Januar 2016** im Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) in 07381 Pößneck, Wohlfarthstraße 7, Zimmer 2.03


Montag bis Donnerstag: 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

öffentlich aus.

Pößneck, den 26. November 2015



Zweckverband Abfallwirtschaft
Saale-Orla (ZASO)


Modde
Zweckverbandsvorsitzender

Jahresabschluss 2014 der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza (TVS) Eigenbetrieb des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) gemäß § 25 Abs. 4 ThürEBV

1. Die Zweckverbandsversammlung des ZASO hat mit Beschluss-Nr. 39/2015 vom 5. Oktober 2015 den Jahresabschluss 2014 wie folgt festgestellt:
- Bilanzsumme: = 22.693.111,45 €
Jahresgewinn lt. Gewinn- und Verlustrechnung: = 76.100,00 €

2. Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2014 in Höhe von 76.160,00 € wird in die zweckgebundene Rücklage eingestellt.

3. Der Bestätigungsvermerk und die Schlussbemerkung der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfer PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Parsevalstraße 2, 99092 Erfurt) für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 lautet:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der „Thermische Verwertungsanlage Schwarza, Eigenbetrieb des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla, Pößneck“, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Thüringer Eigenbetriebsverordnung liegen in der Verantwortung des Werkleiters des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Ver-

mögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Werkleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Thüringer Eigenbetriebsverordnung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Erfurt, den 15. Juli 2015

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Siegel)

gez.
Rolf-Peter Stockmeyer
Wirtschaftsprüfer

gez.
ppa. Volkmar Hädrich
Wirtschaftsprüfer

4. Die Zweckverbandsversammlung des ZASO hat mit Beschluss-Nr. 50/2015 vom 5. Oktober 2015 dem Zweckverbandsvorsitzenden und dem Werkleiter der TVS (Eigenbetrieb des Zweckverbandes Abfallwirtschaft - ZASO -) für das Geschäftsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

5. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Anhang liegen

in der Zeit **vom 14. Dezember 2015 bis 8. Januar 2016** im Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) in 07381 Pößneck, Wohlfarthstraße 7, Zimmer 2.03

Montag bis Donnerstag: 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

öffentlich aus.

Pößneck, den 26. November 2015



Zweckverband Abfallwirtschaft
Saale-Orla (ZASO)

Modde
Zweckverbandsvorsitzender

Geänderte Öffnungszeiten von Geschäftsstelle und Wertstoffhöfen zu den Weihnachtsfeiertagen

Die Geschäftsstelle des ZASO ist am **24. Dezember 2015** und am **31. Dezember 2015** geschlossen.

Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe

Am **24. und 31. Dezember 2015** haben die folgenden Wertstoffhöfe geschlossen:

- Wertstoffhof Pößneck im Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe
- Wertstoffhof Neustadt an der Orla in Neunhofen
- Wertstoffhof Bad Lobenstein
- Wertstoffhof Unterwellenborn der Firma Ökus
- Wertstoffhof Saalfeld
- Wertstoffhof Schmiedefeld

Der Wertstoffhof in **Schleiz**, Industriestraße 13 mit Grünabfallannahme hat am 24. und 31. Dezember 2015 in der Zeit von **7:00 bis 12:00 Uhr** geöffnet.

Der Wertstoffhof in **Uhlstädt-Kirchhasel**, Alt Saale 10 hat die folgenden Öffnungszeiten am 24. und 31. Dezember 2015: **8:00 bis 12:00 Uhr**.

Am 2. Januar 2015 haben die Wertstoffhöfe in Neunhofen, Waldstraße 11, einschließlich Grünabfallannahmeplatz sowie in Unterwellenborn, Werner-v.-Siemens-Straße geschlossen.

Bitte Feiertagsregelungen beachten!

Wir alle freuen uns auf die bevorstehenden Feiertage zu Weihnachten und zum Jahreswechsel. Sonn- und Feiertags findet natürlich keine Abfallabfuhr statt. Deshalb müssen die Termine, die auf diese Tage fallen, verschoben werden.

Bitte beachten Sie daher die Feiertagsregelungen, die in den Abfallterminheften 2015, auf den Seiten 72/73 für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt sowie 66 bis 68 für den Saale-Orla-Kreis enthalten sind.

Abfuhrtermine 2016 für Hausmüll und Gelben Sack

Das laufende Jahr 2015 endet mit der 53. Kalenderwoche. Das neue Jahr 2016 beginnt selbstverständlich mit der ersten Kalenderwoche. Um auch über den Jahreswechsel die 14-tägliche Abfuhr von Hausmüll und Gelben Säcken gewährleisten zu können, stellten die Entsorger die meisten Touren um. Das bedeutet zum

Beispiel, wenn die Hausmülltonnen in diesem Jahr in der geraden Kalenderwoche geleert wurden, so werden sie wahrscheinlich im nächsten Jahr in der ungeraden Kalenderwoche geleert. Bitte beachten Sie daher die Veröffentlichungen in unseren Abfallterminheften sowie auf der Homepage des ZASO!

Berichtigung von Abfuhrterminen im Abfallterminheft Saalfeld-Rudolstadt 2016

Im Abfallterminheft Saalfeld-Rudolstadt für 2016 hat sich leider ein Fehler eingeschlichen. Bei den Terminen für die Abholung der Papiertonne in den Ortschaften Reichmannsdorf und Schmiedefeld muss es richtig heißen:

13.1., 10.2., 9.3., 6.4., 4.5., 1.6., 29.6., 27.7., **24.8.**, 21.9., 19.10., 16.11., 14.12. (24.2. bitte streichen)

Wir bitten um Entschuldigung und Beachtung!

Zahlungserinnerung

Der ZASO erinnert daran, dass bei Quartalszahlern die 4. Rate der Jahresgebühr 2015 am **31.12.2015** fällig ist.

Bitte kontrollieren Sie auch, ob die vorhergehenden vierteljährlichen Zahlungen geleistet worden sind. Sofern noch keine Zahlung erfolgte, beachten Sie bitte, dass der Einmalzahlerrabatt nicht mehr in Anspruch genommen werden darf.

Gemäß § 7 Abs. 1 der geltenden Abfallgebührensatzung des ZASO wird die Grundgebühr nach § 5 Abs. 1 und 2 (Quartalsgebühr) in vier gleich hohen Beträgen (für das 1. Quartal einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides und für das 2. – 4. Quartal jeweils zum 30.06., 30.09. und 31.12.) fällig.

Wir sind verpflichtet, fällig gewordene Gebühren nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungs-gesetz (ThürVwZVG) und der dazu gehörigen Kostenordnung (ThürVwZVGKostO) zu mahnen.

Aus diesem Grund wurde am 12.08.2015 eine Mahnung für die fälligen Gebühren des 1. und 2. Quartals des Jahres 2015 versandt. Wir weisen daraufhin, dass wir nach Ablauf des 4. Quartals 2015 erneut die fälligen Gebühren mahnen werden.

Bitte achten Sie bei der nächsten Überweisung der Abfallgrundgebühren auf die richtige Angabe des **codierten Zahlungsgrundes**. Dieser ist auf dem Abfallgebührenbescheid zu finden. Er wird für die automatische Buchung der Einzahlung genutzt und setzt sich aus folgenden Bausteinen zusammen:

2015	00	123456	7
Jahr	Füllziffern	Kundennummer	Prüfziffer

Bei einer Angabe des codierten Zahlungsgrundes, z. B. mit 2013 beginnend, wird die Überweisung automatisch auf das Jahr 2013 gebucht.

Abfallkalender 2016

In diesen Tagen hat die Verteilung der Abfallkalender 2016 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla mit den Abfallterminheften an alle Haushalte und angeschlossene gewerbliche, öffentliche und private Einrichtungen stattgefunden. Haushalte und Einrichtungen, die im Laufe der nächsten beiden Wochen keinen Abfuhrterminkalender erhalten haben, können sich an folgende kostenlose Hotline wenden:

(0800) 36 51 365

Die Hotline ist montags bis freitags von 09:00 bis 15:00 Uhr besetzt.

E-Mail-Adresse: zaso@druckerei-saalfeld.de



Nichtamtlicher Teil

Entwicklung der Abfallgebühren im ZASO/ neue Gebühren ab 01.01.2016

Für viele verbindet sich mit dem Begriff Abfallwirtschaft in erster Linie die Abfallabfuhr und die Abfallgebühren. Dass hinter der Bezeichnung Abfallwirtschaft noch weit mehr Themen- und Arbeitsbereiche stehen, wird oft übersehen. Zu den wesentlichen Aufgaben der Abfallwirtschaft gehören:

- Einsammlung und Transport von Hausmüll, Sperrmüll, Schrott, Elektroaltgeräten, gefährlichen Abfällen, Altpapier
- Verwertung und Behandlung von Abfällen und Wertstoffen in verschiedenen eigenen und fremden Anlagen
- Betrieb von Grünschnittannahmestellen und Grünabfallentsorgung sowie
- Betrieb von Wertstoffhöfen und Übergabestellen für Elektroaltgeräte
- Abfallberatung
- sowie verschiedene Verwaltungsaufgaben.

Der ZASO als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger hat die Kosten, die durch die Umsetzung seiner Aufgaben entstehen, per Gesetz zu 100% aus Gebühren zu decken. Basis hierfür ist eine zu genehmigende Kalkulation. Der ZASO ist keine private Einrichtung. Es muss zwar kostendeckend gearbeitet werden, jedoch nicht gewinnorientiert.

Wie aus folgender Übersicht zu erkennen ist, waren die Abfallgebühren im ZASO trotz vermehrter Dienstleistungen seit seiner Gründung im April 1994 im Wesentlichen konstant geblieben. Die weitere Optimierung von Wertstoffhöfen, Übergabestellen für Elektroaltgeräte und der Grünabfallplätze; nicht zuletzt erhöhte Personalkosten wegen Mindestlohnanforderungen und Tarifierpassungen bedingen eine Steigerung der Abfallgebühren ab 2016.

Entwicklung der Abfallgebühren des ZASO seit Gründung

Jahr in €	1995 - 1996	1997	1998	1999 - 2001	2002 - 2005	2005 - 2012	2013 - 2015	ab 2016
Grundgebühr für 2-Personen-Haushalt	68,51	71,17	71,17	71,17	70,80	70,80	73,20	78,60
bei Einmalzahlung Rabatt in Höhe von 4% (ab 2016 2%)	-	-	-	68,31	68,04	68,04	70,27	77,03
Grundgebühr für Gewerbe 1 EWG=i.d.R.3 Beschäftigte	-	-	33,75	33,75	33,60	33,60	33,60	34,56
Bei Einmalzahlung Rabatt in Höhe von 4% (ab 2016 2%)	-	-	32,42	32,42	32,28	32,28	32,28	33,87
Müllmarke für die: -Abfuhr eines 120- l Behälters: Privater Haushalt	1,94	2,15	2,15	2,15	2,15	2,70	2,70	3,33
Gewerbe	3,99	3,99	2,15	2,15	2,15	2,70	2,70	3,33
Abfuhr eines 1100-l-Behälters Privater Haushalt	15,75	17,38	17,38	17,38	17,40	21,75	21,75	28,38
Gewerbe	35,79	35,79	17,38	17,38	17,38	21,75	21,75	28,38

Die Markengebühr (Banderolen und Aufkleber) beinhaltet nur die sogenannten variablen Kosten für die Erfassung, Behandlung und Beseitigung des Hausmülls und hausmüllähnlicher Siedlungsabfälle.

In der Grundgebühr sind folgende Leistungen enthalten:

- die Fix- oder Vorhaltekosten der Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle (Hausmüll);
- die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Sperrmüll;
- die Erfassung und Verwertung von Altpapier/Altpappe (Zeitun-

gen/Broschüren und Papier/Pappe, die von den dualen Systemen nicht gesammelt werden);

- die Erfassung und Verwertung/Beseitigung von Sonderabfallkleinmengen;
- die Erfassung und Verwertung von Schrott (ausgenommen Gewerbetreibende);
- die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten;
- die Erfassung und Verwertung von Grünabfällen (ausgenommen Gewerbetreibende);
- die Einrichtung und Betreibung von Wertstoffhöfen (teilweise ausgenommen Gewerbetreibende) und Übergabestellen;
- Verwaltungsleistungen, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit.

Im Laufe der Jahre wurden die abfallwirtschaftlichen Leistungen immer weiter verbessert und erweitert, wie die Einführung der haushaltnahen Altpapiertonne, das erweiterte Netz von Grünabfallplätzen, Wertstoffhöfen und Übergabestellen für Elektroaltgeräte, Bau und Erweiterung der eigenen Mechanisch-Biologischen Restabfallbehandlungsanlage, Bau der Müllumladestation usw. Die daraus resultierenden Kosten konnten bisher durch Kostensenkungen, z. B. bei Einsammlung und Transport von Abfällen infolge Ausschreibungen sowie durch konzeptionelle und technologische Maßnahmen beim Anlagenbetrieb des Abfallbehandlungszentrums Wiewärthe ausgeglichen werden.

Im Wesentlichen gelang es, die „Gratwanderung“ zwischen optimalem Leistungsangebot und vertretbarer Gebührenhöhe zu bestehen. Das wird auch zukünftig das Bestreben des ZASO sein. Gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz ist das Ziel, immer mehr Abfälle zu vermeiden. Wenn dies nicht möglich ist, sind sie wieder

zu verwenden und zu verwerten. So konnte die Menge der erfassten und verwerteten Grünabfälle durch das gut ausgebaute Netz von Annahmepunkten weiter gesteigert werden, was allerdings auch mit erhöhten Kosten verbunden ist; nicht zuletzt, weil der Gesetzgeber höhere Umweltstandards für Genehmigungen vorschreibt.

Das Netz der Wertstoffhöfe und Übergabestellen für Elektroaltgeräte wurde bereits ausgebaut und soll weiter optimiert werden. Damit sollen künftig weitere Abfallarten getrennt erfasst und bürgerfreundliche Abgabemöglichkeiten erhalten werden. Mit dem so genannten Bringsystem an Wertstoffhöfe können die kostenintensiveren Abholssysteme in dem überwiegend ländlichen Verbandsgebiet teilweise vermieden werden.

Weiterhin besteht gemäß Satzung die Möglichkeit, bei Zahlung der Grundgebühr als **Einmalzahlung**, statt vierteljährlicher Zahlung, 2% **Erstattung** (wegen Senkung des Verwaltungsaufwandes) zu bekommen.

Gäste aus Ecuador

Außergewöhnlichen Besuch bekam der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla am Nachmittag des 29. Oktober 2015. Der ZASO konnte eine Delegation aus Ecuador begrüßen, bestehend aus Vorsitzenden von Zweckverbänden, Geschäftsführern und weiteren Mitarbeitern aus öffentlichen Verwaltungen und Zweckverbänden dieses südamerikanischen Landes. Die Gäste wollten sich zum Thema „Erbringung öffentlicher Dienstleistungen durch Zweckverbände“ informieren. Zustande kam die Verbindung durch die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH aus Berlin (GIZ).

Der Geschäftsleiter des ZASO, Dr. Cichonski, der Leiter Finanzen und Verwaltung, Herr Siegmund sowie die stellvertretende Abteilungsleiterin Abfallwirtschaft, Frau Köhnke hielten Vorträge zu folgenden Themen:

- „Allgemeine Vorstellung des ZASO und der Verbandsstruktur“
- „Finanzierung der Aufgabenerfüllung von der Gebührenerhebung bis zur Bilanz“
- „Gründung des ZASO sowie die Organisation der abfallwirtschaftlichen Aufgaben“.

Die Gäste hörten sehr aufmerksam zu. Im Anschluss an die Vorträge wurde eifrig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Fragen zu stellen.





Unterstützt wurde die Veranstaltung von zwei Dolmetschern, die während der ganzen Zeit alles Gesagte simultan übersetzten.



Insgesamt war es eine gelungene Veranstaltung, die auch für die Gastgeber eine wertvolle Erfahrung ist.

Dank an die Müllwerker und Geschäftspartner

Für Bürger und Gewerbetreibende selbstverständlich, versehen die Müllwerker tagtäglich ihren Dienst und sind stets bemüht, die bereit gestellten Abfälle pünktlich abzuholen. Häufig herrschen Bedingungen, die nicht einfach sind. Baustellen, Schnee, Straßenglätte machen den Müllwerkern das Leben schwer. Aber oft reichen schon zugeparkte Straßen, die die schwere Arbeit nicht unbedingt erleichtern. Trotzdem werden weitestgehend regelmäßig und pünktlich Hausmüll- und Altpapierentonnen geleert, die Gelben Säcke, Sperrmüll und Schrott abgeholt. Bei Regen, Wind oder sommerlicher Hitze müssen die Arbeiter eine oft körperlich schwere Arbeit verrichten, bei der sie außerdem Gefahren durch den Straßenverkehr ausgesetzt sind.



Es wird manchmal gemeckert, wenn es mal nicht klappt. Für die meist sehr gute Arbeit, die die Müllwerker leisten, erfahren sie kaum Anerkennung.

Deshalb möchten wir die Gelegenheit nutzen und an dieser Stelle allen Müllwerkern für ihre schwierige und durchweg gute Arbeit danken!

Bedanken möchten wir uns gleichfalls bei allen Geschäftspartnern (wie Partnerfirmen und Stadtverwaltungen) für die gute Zusammenarbeit im zu Ende gehenden Jahr!

- Anzeigen -

HEIZUNG SANITÄR LÜFTUNG KLIMA KUNDENDIENST



DÖRR GMBH • 07318 SAALFELD
AM LÄUSEBACH 4
TEL.: (03671) 5519-0
FAX: (03671) 5519-99

KUNDENDIENST 01 71 / 2 88 27 49

**Ein gesegnetes Weihnachtsfest
und einen guten Rutsch ins neue Jahr.**

BERATUNG PLANUNG VERKAUF INSTALLATION

IMMER IN GUTEN HÄNDEN

... bei Ihrem kompetenten Entsorgungspartner UMTECH (ehem. SITA)

Wir wünschen unseren Kunden und Geschäftspartnern ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.



UMTECH

Entsorgungsgesellschaft mbH

Waldstraße 11
07806 Neustadt/Orla/OT Neunhofen
Tel.: 036481 84 77-0
Fax: 036481 84 77-22
service@umtech-entsorgung.de

www.umtech-entsorgung.de

Impressum

Herausgeber: Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Michael Modde, Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes
Abfallwirtschaft Saale-Orla

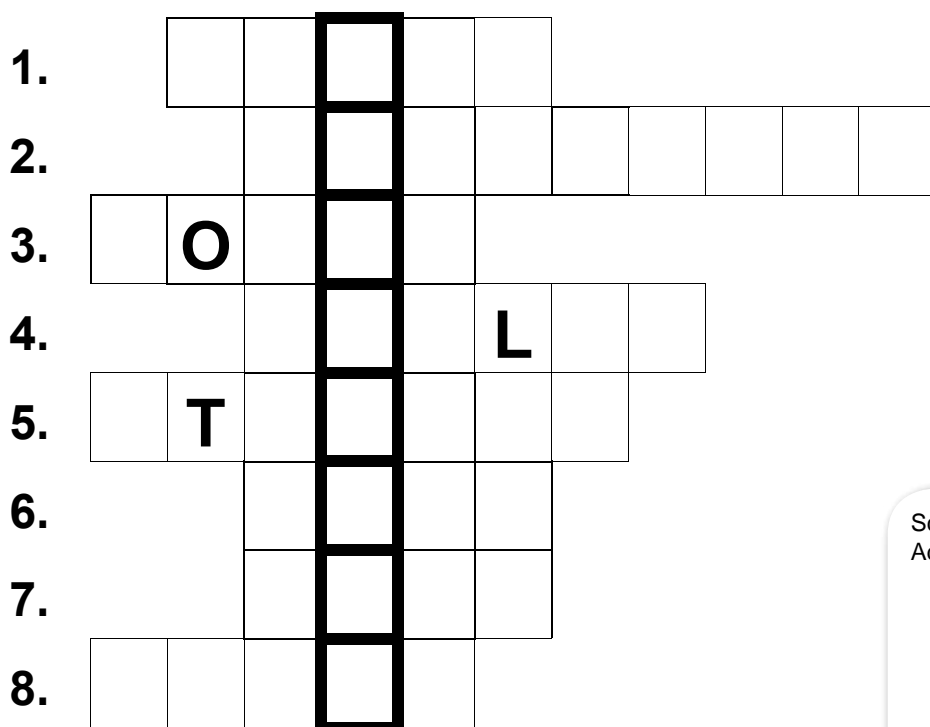
Redaktion: Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft
Saale-Orla, Wohlfarthstraße 7, 07381 Pößneck, Telefon:
(03647) 441717, Telefax: (03647) 441744, E-Mail: zaso.koehnke
@t-online.de



Verlag, Druck und verantwortlich für den Anzeigenteil:
MARCUS Verlag GmbH, Kulmstraße 33 b, 07318 Saalfeld,
Telefon 03671 4571-0, Fax 03671 4571-29

Das ZASO-Amts- und Informationsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte sowie an gewerbliche, öffentliche und private Einrichtungen im Saale-Orla-Kreis und im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kostenlos verteilt und ist kostenlos u. a. in der Geschäftsstelle der ZASO erhältlich. Bei Postversand durch die Geschäftsstelle des ZASO beträgt der Preis 1,45 €, die in Form von Briefmarken bei Anforderung beizulegen sind. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung, Rücksendung nur bei Rückporto. Das nächste Amts- und Informationsblatt des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla erscheint voraussichtlich im Februar 2016.

KINDERRÄTSEL



1. Nadelbaum
2. letzter Tag im Jahr
3. Bein- und Fußbekleidung
4. Kinderspielzeug
5. Gebäck zur Weihnachtszeit
6. kleines Säugetier
7. Sinnesorgan
8. nicht laut

Schickt das richtige Lösungswort mit Eurer Adresse und Eurem Alter an den

Zweckverband
 Abfallwirtschaft Saale-Orla
 Wohlfarthstraße 7
 07381 Pößneck
 Kennwort: Kinderrätsel.

Teilnahmeberechtigt sind Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren.

Die Auslosung erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges. Zur Verlosung kommen Sachpreise.

Einsendeschluss ist der 05.01.2016.

Gewinner des Rätsels aus dem letzten Amtsblatt

Das Lösungswort im letzten Rätsel lautete

H E R B S T

Emily Fischer	07806 Stanau	09 Jahre
Maximilian Franz	07806 Dreba	08 Jahre
Leon Göbel	07366 Schlegel	08 Jahre
Ella Herbsleb	07407 Rudolstadt	07 Jahre
John Herzog	07368 Remptendorf	07 Jahre
Jordan Höring	07819 Triptis	10 Jahre
Chelsea Lippold	07950 Zeulenroda-Triebes	11 Jahre
Amy Mottl	07426 Königsee-Rottenbach	08 Jahre
Larissa Scheibler	98744 Unterweißbach	11 Jahre
Lars Werner	07907 Schleiz	10 Jahre

Herzlichen Glückwunsch!

Die Preise werden in den nächsten Tagen zugesandt.
 Allen Einsendern ein herzliches Dankeschön!

